

Gremium/TOP:

**Gemeinderat
TOP 7 öffentlich**

Drucksache:

126/2020

Sitzungsdatum:

24.09.2020

Federführung:

**Zentrale Dienste und
Gremien
Knaus S.**

Beschlussvorlage

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Neuregelung zur Gewährung von Sitzungsgeld bei Sitzungen in digitalen Formaten**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der als Anlage zur Beratungsvorlage beigefügten Fassung.

Sachverhalt:

Am 13.05.2020 ist das Gesetz zur Ergänzung der Gemeindeordnung um eine Regelung zu Gemeinderatssitzungen in digitalen Formaten (Videositzung u. ä.) in Kraft getreten. Der damit neu geschaffene § 37 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg lässt zu, dass unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Die Stadtverwaltung beabsichtigt für Notfälle diese Regelung in die städtische Hauptsatzung in einem weiteren Schritt aufzunehmen.

Nachdem der Gesetzgeber sogar für Gemeinderatssitzungen den Weg für digitale Sitzungsformate frei gemacht hat, sollten diese, neben Präsenzsitzungen, konsequenterweise erst recht auch für Fraktionssitzungen anerkannt werden, zumal die Durchführung der Fraktionssitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen eine wesentliche Erleichterung für die Mandatsträger bei der Wahrnehmung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben darstellen kann.

Da die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bisher keine Regelung für die Gewährung von Sitzungsgeld bei der Durchführung der Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz enthält, soll diese aus bereits genannten Gründen angepasst werden.

Der Änderungsentwurf der Satzung sieht in § 3 deshalb folgende Ergänzung vor:

Abs. 2:

Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die entsprechende Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird.

Der Nachweis für die Teilnahme an digital durchgeführten Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse notwendig sind, gilt durch eine entsprechende Bestätigung des Sitzungsleiters gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderates als erbracht.

Mit Umsetzung der Neuregelung werden durch das Einfügen des neuen Absatzes 2 aus den vorherigen Absätzen 2-5 des § 3 der Satzung die Absätze 3-6 (siehe Entwurfsfassung).

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung

Anlagen:

Synopse Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit